

Satzung des Alumni- und Fördervereins der DSHH

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet *Alumni- und Förderverein der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) e. V.*
- (2) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Kiel) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz *e. V.*
- (3) Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (4) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Kiel.
- (5) Der Tag der Errichtung des Vereins ist der 05.12.2019

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch den Aufbau eines Netzwerkes zum Austausch zwischen Ehemaligen, Studierenden, Professoren, Mitarbeitern und Kooperationsunternehmen der DHSH. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein kann zur Erreichung der genannten Zwecke selbst tätig werden oder die DHSH bei entsprechenden Aktivitäten unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die in der Vereinssatzung genannten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Gewinnausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein wird insbesondere folgende Aufgaben - ohne die Verfolgung gewerblicher Zwecke - erfüllen:
 - Unterstützung von Forschungsvorhaben und Projekten hauptsächlich durch das Zusammenbringen von Wissenschaftlern und Kooperationsunternehmen,
 - Organisation von Betriebsbesichtigungen,

- Unterstützung der Hochschule bei kostenlosen Veranstaltungen wie Symposien, Gastvorträgen, Podiumsdiskussionen und Organisation von Vortragsveranstaltungen an der DSHH, um dadurch den wissenschaftlichen Austausch zu fördern,
 - Organisation von Ehemaligentreffen,
 - Unterstützung bei der Erstellung und dem Vertrieb von Publikationen,
 - Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis mit und unter Ehemaligen über das aufgebaute Netzwerk, um eine praxisverbundene akademische Lehre zu gewährleisten,
 - Information der Mitglieder über neue Entwicklungen an der DSHH.
- (2) Der Verein kann auch alle mit den o. g. Aufgaben im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben, soweit sie dem Zweck des Vereins dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können vollgeschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen oder andere Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt.
- (2) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied können alle
- Absolventen der Berufsakademie der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein oder der DSHH,
 - Mitarbeiter der DSHH und
 - Fördermitglieder
- werden, soweit sie sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.
- (4) Nicht stimmberechtigtes Mitglied können
- alle Studenten der DSHH,
 - Lehrbeauftragte der DSHH und
 - alle anderen Mitarbeiter der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein oder deren Tochterunternehmen
- werden, soweit sie sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.
- (5) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanpruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austritterklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6

Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung, die über eine Beitragsordnung beschließt.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Eingeladen wird durch E-Mail oder schriftlich an die vom Mitglied beim Vorstand zuletzt angegebene E-Mail- oder Postadresse mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag. In der Einladung sind die Tagesordnung und Themen der Beschlussfassung zu bezeichnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Beitragsordnung, die Neuwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 6, Wahl von Rechnungsprüfern, die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Versammlungsprotokoll) zu fertigen und den Mitgliedern zu übersenden. Das über die Versammlung anzufertigende Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll enthalten:
 - Den Ort und die Zeit der Versammlung
 - Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung
 - Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut

- Die Anwesenheitsliste als Anlage.
- (4) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins fordert, oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Grund und Zweck beantragt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß.
 - (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu übergeben.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder, zur Satzungsänderung der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder zur Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; Ausgaben für die Tätigkeit können erstattet werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,

- dem Präsidenten oder der Präsidentin der DSHH,
 - bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) 1. und 2. Vorsitzende/r sind die Dekane der Fachbereiche Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik der DSHH kraft Amtes.
- (4) Schatzmeister/in ist der/die Kanzler/in der DSHH kraft Amtes.
- (5) Die StV der DSHH wählt ein Mitglied aus ihrer Mitte.
- (6) Alle weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des von ihm mit der Leitung der Sitzung Beauftragten.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei mindestens einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
- (9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - Buchführung und Kassenführung,
 - Erstellen eines Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 13

Geschäftsführung

Der Vorstand ist befugt, Aufgaben nach § 12 Absatz 10 an Dritte, insbesondere an die Wirtschaftsakademie, zu übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 14

Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat oder mehrere Beiräte zu schaffen. Grundsätzlich sollen die Beiratsmitglieder Vereinsmitglieder sein, die vom Vorstand ernannt werden. Ein Beirat hat keine Vertretungsbefugnis und kann nur Empfehlungen aussprechen.

§ 15

Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Wissenschaft und Bildung an der DSHS.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen ist.

Kiel, 05.12.2019

Dr. Saskia Bochert

Sven Donat

Prof. Dr. Albert J. de Grave

Merle Karkossa

Mariella Kistner

Jörg Kuntzmann

Prof. Dr. Malte Prieß

Juliane Rahn

Susanne Steinke